

**Satzung über die Seniorengemeinschaft
der Gemeinde Schmalenberg vom 28. Sept. 2015**

mit Änderung vom 11.12.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmalenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Die Gemeinde Schmalenberg richtet für die in Schmalenberg lebenden Senioren (ab 65 Jahre) eine Senioren-Gemeinschaft ein.
2. Die Senioren-Gemeinschaft soll in einer offenen Form älteren Bürgern anbieten, an den für sie relevanten Diskussionen in der Gemeinde mit ihren gesellschaftlichen und politischen Bezügen teilzuhaben.
3. Die Senioren-Gemeinschaft dient dazu, auf die Belange älterer Bürger aufmerksam zu machen und unterstützt den Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung.
4. Die Senioren-Gemeinschaft ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Beteiligung

1. Mitglieder in den Gremien der Senioren-Gemeinschaft können alle in Schmalenberg lebenden Bürger im Alter ab 65 Jahren werden.
2. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und erfolgt durch Anmeldung.
3. Die Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft bilden, durch Wahl aus ihrer Mitte, eine Seniorenvertretung. Diese besteht aus zwei Sprechern und einem Schriftführer. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet eine gewählte Person aus, wird für die verbleibende Zeit durch die Senioren-Gemeinschaft ein neuer Senioren-Vertreter bestimmt.
6. Die Seniorengemeinschaft hat die Möglichkeit, bei wiederholt unangemessenem Verhalten eine Mitgliedschaft auszusetzen oder zu beenden.

§ 3 Organe und Struktur

1. Der Senioren-Gemeinschaft werden ein Moderator sowie ein stellvertretender Moderator zur Seite gestellt. Diese werden durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und konstruktiv mitzuarbeiten.
3. Die Senioren-Vertretung diskutiert die Anregungen und Vorschläge aus der Senioren-Gemeinschaft, bereitet sie entscheidungsreif auf und übermittelt sie in schriftlicher Form an den Bürgermeister/Gemeinderat.

§ 4 Geschäftsgang

1. Der Moderator beruft die Senioren-Gemeinschaft nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der Senioren-Gemeinschaft, mindestens aber 2-mal jährlich, zu Sitzungen ein.
2. Die Senioren-Gemeinschaft hat die Möglichkeit, den Bürgermeister über den Moderator zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Bürgermeister informiert über aktuelle ortspolitische Vorgänge und beantwortet Fragen der Senioren-Gemeinschaft.
3. Die Senioren-Gemeinschaft erarbeitet Vorschläge oder stellt Anträge zu seniorenrelevanten Themen und beschließt über deren weitere Bearbeitung in der Senioren-Vertretung.

§ 5 Sitzungen

1. Die Gemeinde stellt der Senioren-Gemeinschaft und der Senioren-Vertretung einen geeigneten Raum zur Verfügung.
2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt, mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung.
3. Die Sitzungsleitung hat der Moderator.
4. Die Sitzungen sind öffentlich,
5. Es wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Moderator und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

1. Der Moderator hat kein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind allein die anwesenden Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft.
3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.
4. Es gilt die einfache Mehrheit.
5. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war.
6. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sobald von einem Stimmberechtigten gewünscht.

§ 7 Umsetzung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Senioren Gemeinschaft werden zeitnah in den folgenden Sitzungen des Gemeinderates als eigener Tagesordnungspunkt behandelt.
2. Die Beschlüsse der Senioren-Gemeinschaft werden von ihren Sprechern dem Bürgermeister/Gemeinderat vorgestellt.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder der Senioren-Gemeinschaft sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

§ 9 Kosten

1. Die Kosten für die Geschäftsführung der Senioren-Gemeinschaft trägt die Ortsgemeinde Schmalenberg.
2. Etwaige Sachkosten für Publikationen und Tagungsräume werden im Rahmen des Haushalts von der Ortsgemeinde Schmalenberg getragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalenberg, den 28. Sept. 2015

(Peter Seibert)
Ortsbürgermeister